



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-9/2026

- öffentlich -

Datum: 13.04.2026

| | | |
|-----------------------------------|------------------|-----------------|
| Sachbearbeiter | Maximilian Lippe | |
| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
| 1. Sitzung der Gemeindevertretung | 21.04.2026 | beschließend |

Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 57 Abs. 1 HGO)

Sachbericht:

Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt nach dem Mehrheitswahlsystem gem. § 55 Abs. 5 HGO. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben gewählt werden (§ 55 Abs. 3 HGO).

Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Gemeindevertretung konstituiert und ist damit handlungsfähig.

Die oder der neue Vorsitzende der Gemeindevertretung übernimmt sodann die Sitzungsleitung.

Tobias Stahl
(Bürgermeister)